

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1952

Nummer 30

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
11. 7. 52	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages	129
10. 7. 52	Verordnung NRW PR Nr. 6/52 über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen	129
10. 7. 52	Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	130
2. 7. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
7. 7. 52	Betrifft: Enteignungsanordnungen	130

Teil II Andere Behörden

A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
23. 6. 52	Gebührenordnung für Hebammen	131
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Stadt Solingen		
29. 5. 52	3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Solingen	132
H. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
7. 7. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenausweis	132

Teil I Landesregierung

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1952.

Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages.

Der auf der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Vesper, Walter, Maurer, Düsseldorf,
Homburger Straße 9 (KPD)

hat das Mandat niedergelegt.

Gemäß §§ 6, 15 BWG. habe ich von der Landesreserveliste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Deutschen Bundestages gewählt erklärt

Niebes, Heinrich, Angestellter, Düsseldorf,
Hermannstraße 7 (KPD).

— GV. NW. 1952 S. 129.

Verordnung NRW PR Nr. 6/52 über die Herstellung und Preisregelung für Roggen- feinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 10. Juli 1952.

Auf Grund der §§ 3, 10 und 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 901) in Verbindung mit der Verordnung G Nr. 1/51 betr. Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (BAnz Nr. 229) wird

in Ausführung des Erlasses des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn vom 26. Juni 1952 — IV/3—4312/1—168/52 — für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1

Herstellung und Verkauf.

- (1) Als preisgebundenes Brot gilt im Lande Nordrhein-Westfalen das Roggenfeinbrot (Konsumbrot). Dieses Brot ist in einer Zusammensetzung von 30—50 % Roggenmehl Type 1370 und 50—70 % Weizenmehl Type 1600 oder in einer Zusammensetzung von 80 % Roggengemengemehl 1320 und 20 % Weizenmehl Type 1600 herzustellen.
- (2) Wer gewerbsmäßig Brot zum Verkauf bringt, ist verpflichtet, auch Roggenfeinbrot (Konsumbrot) zum Verkauf anzubieten, in den vorgeschriebenen Preisverzeichnissen mit Gewichts- und Preisangaben aufzuführen und für jeden Käufer sichtbar im Verkaufsraum (Schaufenster, Schaukasten, Verkaufsauslage usw.) auszulegen.
- (3) Für die Brotfabriken, Versandbrotfabriken, Versandbäckereien und den Brotgroßhandel gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- (4) Ergeben sich im Einzelfalle aus der Verpflichtung von Ziff. (2) und (3) besondere Härten, so kann der zuständige Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle — auf Antrag im Wege der Ausnahmegenehmigung Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung und dem Verkauf von Roggenfeinbrot (Konsumbrot) zulassen. Für Beschwerden gegen solche Entscheidungen ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — in Düsseldorf zuständig.

§ 2

Brotpreise, Brotgewichte und Brotkennzeichnung.

- (1) Der Höchstpreis je kg Roggenfeinbrot (Konsumbrot) beträgt

für angeschoenes Brot	0,48 DM
für freigeschoenes Brot	0,50 DM.
- (2) Das bisher übliche Gewicht für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) von 1500 g je Stück ist beizubehalten; soweit im Einzelfalle andere Gewichte hergestellt werden, muß das Gesamtgewicht durch 500 (ohne Rest) teilbar sein.
- (3) Roggenfeinbrot (Konsumbrot) darf nur unter der Bezeichnung „Konsumbrot“ angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, verkauft oder sonstwie in den Verkehr gebracht werden. Zur Sicherung dieser Bestimmung ist das Konsumbrot für den Käufer leicht erkennbar mit dem Buchstaben „K“ oder mit dem Wort „Konsumbrot“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann entweder durch Eindrücken eines Stempels „K“ in das Teigstück oder Anbringung einer Papiermarke erfolgen.
- (4) Eine Verpackung des Konsumbrotes darf nicht erfolgen; das Einschlagen in Einwickelpapier unmittelbar beim Verkauf wird hierdurch nicht berührt.

§ 3

Mehlpreis und Mehlhandelsspanne.

- (1) Die Höchstpreise für das zur Roggenfeinbrotherstellung verwandte Mehl betragen einheitlich in allen Preisgebieten des Landes

für Roggenmehl Type 1370	52,35 DM/100 kg
für Weizenmehl Type 1600	54,30 DM/100 kg
für Roggengemengemehl Type 1320	53,85 DM/100 kg

Die Mehlpreise verstehen sich brutto für netto ausschließlich Sack. Wird mit Sack geliefert, so kann derselbe besonders in Rechnung gestellt werden.
- (2) In den festgesetzten Mehlpreisen ist ein Frachtausgleich von 1 DM/100 kg enthalten, so daß sich die Preise frei Empfangsstation des Mehlgroßhandels verstehen.
- (3) Die höchstzulässige Mehlgroßhandelsspanne für Roggenmehl Type 1370, Weizenmehl Type 1600 und Roggengemengemehl Type 1320 beträgt 2,50 DM/100 kg. Im Rahmen dieser Höchstspanne können die beteiligten Wirtschaftsstufen Mengennachlässe frei vereinbaren.
- (4) Wurden für einzelne Verbraucherplätze (Gebirgsgegenden pp.) bisher besondere Erschwerniszuschläge berechnet, so können sie in der bisherigen absoluten Höhe weiter in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Strafvorschriften.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Getreidegesetzes wegen Zuwiderhandlung im Sinne des zweiten Abschnitts des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes bestraft.

§ 5

Inkrafttreten.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1952 in Kraft. Verträge, die bei der Verkündung der Verordnung von beiden Parteien voll erfüllt sind, werden von der Verordnung nicht berührt.

Düsseldorf, den 10. Juli 1952.

Der Minister für Ernährung, Der Minister für Wirtschaft
Landwirtschaft und Forsten und Verkehr des Landes
des Landes Nordrhein-Westfalen. Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Wegener.

In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1952 S. 129.

Mitteilungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 10. Juli 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 13 vom 27. März 1952, S. 103, die Enteignungsanordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Greifath bei Krefeld für die Errichtung einer Volksschule in Greifath bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 130.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung Münster vom 31. Mai 1952, S. 191, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Stadt Oelde zur Erbreiterung der Brücke über den Axtbach am Stromberger Tor in Oelde (Westf.) und der anschließenden Straßenecke bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 130.

Düsseldorf, den 7. Juli 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1952, S. 426, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Anschlußleitung zwischen dem 110-kV-System Kruckel-Unna und dem Kraftwerk Dortmund bekanntgemacht ist.

GV. NW. 1952 S. 130.

Teil II

Andere Behörden

D. Bezirksregierung Düsseldorf

Gebührenordnung für Hebammen.

Gemäß § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) setze ich die Gebühren für Hebammenleistungen unter Aufhebung meiner Gebührenordnung vom 9. Juni 1928 wie folgt fest:

§ 1

Den Hebammen (§ 2 des Gesetzes) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen mangels anderweitiger Verabredung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2

Die niedrigsten Sätze sind in Rechnung zu stellen:

1. wenn die Zahlung der Gebühr aus Bundes- oder Landesmitteln oder aus Mitteln einer milden Stiftung erfolgt;
2. wenn für nachweisbar Unbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, die Zahlung durch den Bezirksfürsorgeverband erfolgen muß;
3. wenn die Hebamme durch ihre Hilfeleistung keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen eine Krankenkasse usw. erwürbe, die Frau jedoch, der sie beigehtanden hat, Wochenhilfe oder Wochenfürsorge beanspruchen kann, soweit nicht die in der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. Juli 1941 (RGBl. I S. 368) in der Fassung des Erlasses des Herrn Arbeitsministers vom 17. November 1951 getroffene Regelung etwas anderes bestimmt.

In diesen Fällen gelangen die niedrigsten Sätze jedoch nur zur Anwendung, wenn der Hebamme bei ihrer Inanspruchnahme die Versicherung bzw. der Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge durch eine Kassenbescheinigung nachgewiesen wird. Nur wenn ein dringender Fall vorliegt, sind die niedrigsten Sätze auch dann in Rechnung zu stellen, wenn die Kassenbescheinigung erst nachträglich vorgelegt wird.

In allen vorbezeichneten Fällen (Ziff. 1—3) kann die Hebamme höhere Sätze berechnen, wenn dies im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistung oder durch das Maß des Zeitaufwandes gerechtfertigt ist.

Für Hebammenhilfe an Hilfsbedürftige darf die Gesamtsumme der von den Hebammen in Rechnung zu stellenden Gebühren niemals die von ihnen für eine gleiche Leistung von den Krankenkassen oder Ersatzkassen zu zahlende Entschädigung überschreiten.

§ 3

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit, der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen. Die Vermögenslage kinderreicher Familien ist besonders zu berücksichtigen.

§ 4

Die Gebührensätze werden nach Teuerungsklassen festgesetzt. Der Teuerungsklasse I gehören alle Orte mit einer Wohnbevölkerung von mindestens 100 000 Einwohnern an.

Der Teuerungsklasse II alle Orte mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 100 000 Einwohnern.

Für die Einstufung in die Teuerungsklassen ist in jedem Falle der Wohnort der Hebamme maßgebend, nicht der Ort der Leistung.

§ 5

Die Leistungen unterliegen nachfolgenden Gebührensätzen:

Teuerungsklasse:

I DM	II DM
---------	----------

Ziff. 1: für den Beistand bei einer regelrechten Geburt bis zu 12 Stunden Dauer 24,00 bis 50,00 18,00 bis 48,00
für jede folgende Stunde 1,80 bis 3,60 1,45 bis 2,40
(außer den besonderen Gebühren nach Nr. 4)

Ziff. 2: für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer mit Blutung und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt bis zu 12 Stunden Dauer 30,00 bis 72,00 24,00 bis 60,00
für jede folgende Stunde 1,80 bis 3,60 1,45 bis 2,40

Ziff. 3: für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt bis zu 6 Std. Dauer 14,40 bis 24,00 12,00 bis 18,00

Ziff. 4: für jeden nach Maßgabe des Hebammenlehrbuchs vorgeschriebenen Wochenbesuch, einschließlich dabei erfolgreicher Untersuchungen und Verrichtungen wie Ausspülungen, Klistrieren, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, bei Tage bis zu einer Stunde Dauer 1,80 bis 3,60 1,80 bis 3,60
und für jede weitere Stunde mehr in allen Klassen 1,20 bis 2,40 1,20 bis 2,40
bei Nacht das Doppelte

Ziff. 5: für jeden sonstigen Besuch einschl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen bei Tage bis zu einer Stunde Dauer 1,80 bis 3,60 1,80 bis 3,60
und für jede weitere Stunde mehr in allen Klassen 1,20 bis 2,40 1,20 bis 2,40
bei Nacht das Doppelte

Ziff. 6: für eine Raterteilung einschl. Untersuchung in der Wohnung der Hebamme b. Tage 1,20 bis 1,80 1,20 bis 1,80
bei Nacht das Doppelte
Beratung durch Fernsprecher, dasselbe

Ziff. 7: für eine schriftliche Bescheinigung außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch	Teuerungsklasse:	
	I DM	II DM
	0,75 bis 1,20	0,75 bis 1,20
Ziff. 8: für einen Stillschein nach Kontrolle einer Stillprobe im Hause der Hebamme.	1,00	1,00

§ 6

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten Oktober bis einschließlich März die Zeit von 21 bis 8 Uhr, in den übrigen Monaten von 22 Uhr bis 7 Uhr.

§ 7

Hat die Hebamme zu ihrer dienstlichen Verrichtung mehr als 2 km von ihrer Wohnung zurückzulegen, so sind ihr für den Hin- und Rückweg die baren Auslagen für das tatsächlich benutzte Fahrzeug, für die 3. Wagenklasse der Eisenbahn oder für die Straßenbahn zu ersetzen, falls nicht ein freies Fahrzeug gestellt wird.

Wenn die Hebamme von ihrer Wohnung mehr als 2 km zu Fuß zurücklegen mußte, hat sie für jeden zurückgelegten Kilometer 25 Pf zu beanspruchen.

Außerdem sind der Hebamme die baren Auslagen für die verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln gestellt wurden, zu ersetzen.

Bei Verbindung von Besuchen mehrerer Wöchnerinnen an dem gleichen Ort dürfen die Wegegebühren von der Hebamme nur einmal erhoben werden. Diese Gebühr ist gleichmäßig auf die Wöchnerinnen zu verteilen.

§ 8

Die Gebührenordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1952 in Kraft. Sie wird also wirksam für alle

Leistungen, die von den Hebammen ab 1. April 1952 ausgeführt wurden.

Düsseldorf, den 23. Juni 1952.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Schwid den.

— GV. NW. 1952 S. 131.

G. Stadt Solingen

3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Solingen.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1 und 13 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821 in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 der Durchführungsvorordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird durch die Stadtvertretung Solingen mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten als Höhere Naturschutzbehörde die „Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Solingen vom 11. Januar 1940“ (Reg.Amtsblatt Stück 47/40) für den Bereich des Stadtkreises Solingen auf das nachstehend unter Nr. 21 aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Das Naturdenkmal erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Nr. 21/1 EBkastanie, 1 Buntahorn, 1 Roßkastanie, Stadt Solingen, Gemarkung Gräfrath, Meßtischblatt Solingen, Flur 2, Parzelle Nr. 761/123; Eigentümer: Werner Rütgers, im Garten in der Freiheit Nr. 25.

Solingen, den 29. Mai 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Maurer,
Oberbürgermeister.

Kirchheis,
Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 132.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1952

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	— 46 528	—	— 58 678	Grundkapital	— 65 000
Postscheckguthaben	— 13	—	— 4	Rücklagen und Rückstellungen	— 91 511
Wechsel	— 266 762	—	+ 14 933	Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	26 800	—	— 11 700	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)**)	776 895
Wertpapiere				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	175
a) am offenen Markt	14 744	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	49 472
b) sonstige	75	14 819	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	10 426
Ausgleichsforderungen				e) von sonstigen inländischen Einlegern	89 286
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	— 463	f) von ausländischen Einlegern	290 926 544
b) angekaufte	47 547	678 761	—	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	— 100 530
Lombardforderungen gegen				Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	— 6 028
a) Wechsel	3 030	+ 3 029	—	Sonstige Verbindlichkeiten	— 33 115
b) Ausgleichsforderungen	5 878	— 1 440	—	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(530 404) — (— 36 951)
c) Sonstige Sicherheiten	86	—	+ 1 589		
Beteiligung an der BdL	— 28 000	—	—		
Sonstige Vermögenswerte	— 51 521	—	+ 431		
		1 122 198	— 53 884		1 122 198 — 53 884

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1952

Reserve-Soll	111 922	+ 1 806
Reserve-Ist	111 922	+ 1 806

**) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1952

Reserve-Soll	719 161	— 2 295
Reserve-Ist	734 034	— 4 189
Überschubreserven	14 873	— 1 894

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Summe der Überschreitungen	15 540	— 2 038
Summe der Unterschreitungen	667	— 144
Überschubreserven	14 873	— 1 894

Düsseldorf, den 7. Juli 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Böttcher.

Braune.

— GV. NW. 1952 S. 132.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheit 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H., K 61 n 8516.